

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 286/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Isabella M. [REDACTED] geb. L. [REDACTED],
A. [REDACTED], J. [REDACTED] Road [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
H. [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, L. [REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Raska, Wüstenberg, Naaf und Dr. Graf

in der Sitzung vom 18. Dezember 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 2. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Celle vom 27. Ja-
nuar 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen
werden für das Beschwerdeverfahren
nicht erhoben. Die außergerichtlichen
Kosten der sofortigen Beschwerde trägt
die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt Entschädigung wegen Schadens
an Körper oder Gesundheit, und zwar wegen Typhus, Schild-
drüsenkrankung und Spondylose der Hals- und Lendenwir-
belsäule. Das beklagte Land hat unter Zurückweisung des
Antrags im übrigen die Spondylose als anhaltend abgrenz-
bare Verschlimmerung eines Abnützungsleidens anerkannt
und ab 1. Januar 1949 Heilverfahren zugebilligt. Das
Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsge-

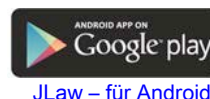
177

richt hat unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen die Spondylose als durch Verfolgungsmaßnahmen wesentlich mitversursacht angesehen.

Die Angriffe der sofortigen Beschwerde vermögen die vom Berufungsgericht nicht zugelassene Revision nicht zu eröffnen.

Was die Erkrankung an Typhus anlangt, so hat das Berufungsgericht im Anschluß an den Vertrauensarzt festgestellt, daß sie die Leistungsfähigkeit der Klägerin weder nachhaltig beeinträchtigt noch beeinträchtigen wird. Diese Feststellung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Auch die sofortige Beschwerde enthält insoweit keine Rüge.

Zur Schilddrüsenerkrankung hat das Berufungsgericht festgestellt, daß sie unabhängig von der Verfolgung entstanden und verlaufen ist. Es ist hierbei den Gutachten des Vertrauensarztes gefolgt und hat weiter auf medizinische Veröffentlichungen hingewiesen. Rechtliche Bedenken bestehen hiergegen nicht. Welchen Gutachten zu folgen ist und ob ein Obergutachten erhoben werden soll, obliegt grundsätzlich der Beurteilung des Tatrichters. Daß das Berufungsgericht selbst sich aus medizinischen Werken Klarheit über diese Krankheit zu verschaffen gesucht hat, schadet nicht; denn es hat nicht auf Grund eigener Fachkenntnisse entschieden, sondern die medizinische Literatur zur Begründung dafür angeführt, daß es sich der Meinung des Gutachters anschließt. Es mußte sich auch nicht, wie die sofortige Beschwerde meint, nur Frage der wesentlichen Mitverur-



sachung oder der Verschlimmerung gesondert äußern, da seine Feststellung, das Leiden sei unabhängig von der Verfolgung entstanden und verlaufen, Verursachung und Verschlimmerung durch die Verfolgung begrifflich ausschließt.

Einsichtlich der Spondylose hat das Berufungsgericht zwar eine wesentliche Mitverursachung festgestellt, jedoch die Minderung der Erwerbsfähigkeit nur mit 20 % angenommen. Hierbei hat es sich weder den höheren Sätzen des Vertrauensarztes und der von der Klägerin vorgelegten Privatgutachten noch den niedrigeren Sätzen der von der Entschädigungsbehörde eingeholten Gutachten angeschlossen. Vielmehr ist es dem vom Gericht bestellten Gutachter gefolgt. Dieser hat zur Verfolgungsmöglichkeit ein Alternativ-Gutachten erstellt, den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit aber in beiden Fällen unter Würdigung der abweichenden Meinungen mit 20 % bewertet. Zu Unrecht rügt die Beschwerde die Verwertung dieses Gutachtens. Die Feststellung des Verfolgungsgeschehens obliegt den Entschädigungsorganen. Wenn der Gutachter den Zeitpunkt der Manifestation des Leidens für aufklärungsbedürftig hält und je nach dem, welcher von zwei möglichen Zeitpunkten ermittelt werden sollte, die Ursächlichkeit bejaht oder verneint, so mindert dies nicht den wissenschaftlichen Wert des Gutachtens. Im Gegenteil weist dies die forensische Erfahrung des Gutachters aus, indem er unter Beschränkung auf sein Fachgebiet dem Gericht die wissenschaftlichen Erkenntnisse vermittelt, die in beiden möglichen Fällen neben der vom Gericht zu treffenden Tatsachenfeststellung zum Spruch erforderlich sind. Für beide Fälle kommt der Gutachter aber, was für den noch streitigen Anspruch auf Kapitalentschädigung allein

von Bedeutung ist, auf eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 %. Diesen Grad hat der Gutachter auf Grund eigener Untersuchung für gegeben erachtet und diese Bewertung der MdE im einzelnen begründet. Die Schwere des Leidens hat mit der Urethlichkeit aber nichts zu tun.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin war danach mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 ZRG, 97 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Kaas